

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 24

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

literatur und Journalistik wird in diesem Momente wohl von keiner eines andern Landes übertroffen.

Von englischen und amerikanischen Militär-Zeitschriften finden wir nichts.

Der Verfasser scheint guten Willen, aber zu wenig Hülfsmittel zu haben. Hoffentlich werden die nächsten Nummern zuverlässiger und bringen, was der Titel verspricht, und dann werden wir stetsfort das Unternehmen empfehlen; Jeder, der die Militärliteratur verfolgt, wird sich gerne diesen Führer anschaffen, alle Militär-Bibliotheken müssen ihn besitzen.

Strategische Aufsätze von Leer, Oberst im russischen Generalstab. Aus dem Russischen. Breslau, Verlag von Max Mätzler. kl. 8. 211 S.

In Kürze gibt die Schrift eine gehaltvolle und interessante Uebersicht über die gesammte Wissenschaft der Strategie. Die Anerkennung, welche die Arbeit in Deutschland und Oestreich allgemein fand, verbürgt ihren Werth. E.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 7. Juni 1872.)

Erhaltener Mittheilung zufolge scheint es, daß das hiesige Kreis schreiben C. Nr. 2/15 vom 6. Februar d. J., die Ausrüstung der Trainsoldaten betreffend, theilweise nur einseitig aufgefaßt wird, indem zwar den Rekruten die Tornister gegeben, aber an den Reitsätteln die zur Packung nöthigen Schlaufen nicht angebracht werden.

Wir laden daher die betreffenden Kantone ein, mit der Ausrüstung der Trainsoldaten mit Tornistern gleichzeitig auch die kleinen Aenderungen an den Reitsätteln vorzunehmen.

(Vom 7. Juni 1872.)

Die erst in der diesjährigen Dragoner-Rekrutenschule I, Arau, möglich gewordenen größeren Versuche mit der neuen Tragart der Karabiner haben bis jetzt noch zu keinem befriedigenden Resultat geführt und müssen weiter fortgesetzt werden.

Das Departement ist daher im Falle, an die Kavallerie stellenden Kantone die Einladung zu richten, sowohl die Abänderungen, welche für die diesjährigen Wiederholungskurse angeordnet worden sind, einzustellen, als überhaupt von allen Neuananschaffungen von Pferde-Equipementen bis auf weitere Mittheilung abzu sehen.

Die infolge unseres Kreis schreibens C. Nr. 2/8 vom 31. Januar 1872 bereits getroffenen Aenderungen sind in gegenwärtigem Zustande zu belassen.

An die h. Regierungen der Kantone.

(Vom 7. Juni 1872.)

Hochgeachtete Herren!

Das Departement beehrt sich, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß der Preis eines Kadettengewehres mit Rücksicht auf die in letzter Zeit in ziemlich bedeutendem Maße gestiegenen Material- und Arbeitslöhne für künftige Bestellungen auf Fr. 45 erhöht worden ist. Gleichzeitig fügen wir bei, daß, nach einschläßlichen Versuchen, für das Kadettengewehr eine Ladung von 3 Gramm Pulver mit dem Ordonnanzgeschloß adoptirt wurde. Diese Munition kann bei dem eidg. Laboratorium in Thun bezogen werden.

Indem wir Sie ersuchen, den Hh. Kadetten-Kommissionen hievon gefällige Kenntniß geben zu wollen, benutzen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Eidgenossenschaft.

Schaffhausen. (Z. Korr.) Wir sind hier vollauf mit der Integralerneuerung unserer sämtlichen Behörden beschäftigt. Es hat uns dieselbe namentlich auch in militärischer Hinsicht entsprechende Verbesserungen gebracht. Der Regierungsrath, der in seiner früheren Zusammensetzung nichts weniger als militärfreundlich genannt werden konnte, wurde bis auf ein Mitglied total erneuert. Das militärische Element wurde durch die Wahl der H. Oberstleut. Bollinger und Kavallerie-Hauptmann Müller, welcher ersterer das Politz, letzterer das Militär-Referat übernommen hat, wesentlich gestärkt. Wenn wir uns zu diesen Acquisitionen unbedingt gratuliren müssen, so bedauern wir auf der andern Seite, daß dies nicht ohne Opfer möglich war. Nach unserer jetzigen Verfassung ist nämlich die Stelle eines Regierungsrathes mit derjenigen des Ober-Instruktors unvereinbar. Hr. Oberstl. Bollinger, unser verdienter Ober-Instruktor, sah sich demnach veranlaßt, diese Stelle niederzulegen. Kaum wird innert unserm Kanton Jemand in der Lage sein, diese Stelle auszufüllen. Es soll nun zwar unsere Verfassung revidirt werden, und hoffen wir, es werden sich Mittel und Wege finden, unsern Truppen jenes Lehrtalent auch fernerhin zu erhalten.

A u s l a n d.

Frankreich. (Eine Kommission von Artillerie-Offizieren) ist seit mehr als einem Monat in Bourges thätig. Sie hat unter Anderem die Aufgabe, die Kanonen Barwell und Whitworth, die Mitralleusen, die Kassetten u. einem eingehenden Studium zu unterziehen. Die bisher wenig zahlreichen Experimente hatten die Prüfung der Kassetten für Apfünbige Gelbeschüsse hinsichtlich ihrer Form und Dauerhaftigkeit zum Gegenstande.

— (Eine Artillerie-Zeitschrift.) Der Kriegsminister hat das Ansuchen eines Komite's von Artillerie-Offizieren zur Herausgabe eines Journals bewilligt, in welches jeder Offizier der Armee Aufsätze über die Bewaffnung der Armee, deren Ausrüstung, Taktik und alle militärischen Fragen liefern darf.

— (Neue Regimenter.) Die Bildung der Kadres zu sechs neuen Artillerie-Regimentern schreitet ihrem Abschluß zu. Die Bildung eines neuen Pontonnier-Regiments wird in Angriff genommen.

— (Votum der Kapitulationskommission.) Das „Journal officiel“ veröffentlicht ein motivirtes Gutachten des Kriegsgerichtes über die Kapitulationen. Das Gutachten spricht sich dahin aus, daß der Kommandant von Lichtenberg, Archer, seine Schuldigkeit gethan habe, der Kommandant von Marsal, Leroy, wegen Unfähigkeit und Schwäche Tadel verdient und der Kommandant von Bitry-le-Français deshalb zu tadeln ist, weil er die Kriegsmunition nicht vernichtet hat.

— (Bazaine vor das Kriegsgericht.) Der französische Kriegsminister General Clissey gab einer Kommission der Nationalversammlung bekannt, daß die Regierung den Marschall Bazaine vor das Kriegsgericht gewiesen habe. Man versichert, daß bezüglich des Generals Wimpfen eine gleiche Entscheidung bevorstehe.

— (Geschichte des letzten Krieges.) Die Offizierkorps der Infanterie-Regimenter sind aufgefordert worden, die Begebenheiten der einzelnen Regimenter im letzten Kriege bis in's kleinste Detail abzufassen, damit auf Grundlage dieser Thatgeschichten ein größeres kriegshistorisches Werk verfaßt werden kann, welches vor Allem die der regulären Infanterie der französischen Armee zugewiesene Thätigkeit im letzten Kriege darlegen soll.

— (Prüfung der Verträge.) In der Sitzung der Nationalversammlung verlas Audiffret-Pasquier den Bericht der zur Prüfung der Anläufe während des Krieges eingesetzten Kommission. Der Bericht brandmarkt die in den Bureaux des Kriegsministeriums begangenen Unterschleife, verlangt von dem Kriegsminister und Justizminister, die Schuldigen zu strafen und die Kaufverträge zu revidiren, und lobt die Marineverwaltung, welche eine